

Das Lernzentrum

Benutzungsordnung

Zielsetzung

- (1) Lesen ist eine der wichtigsten Kulturtechniken des Menschen, es ist wichtig für seine intellektuelle, sprachliche, emotionale und kreative Entwicklung und es bildet die Grundlage für den kompetenten Umgang mit allen Medien.
- (2) Das Lernzentrum will deshalb den Schülerinnen und Schülern wie den Lehrkräften (und Eltern) einen Raum bieten, in dem sie ungestört und in Ruhe arbeiten können.
- (3) Durch die kostenlose Ausleihe von Medien soll die Freude am Lesen und die Fähigkeit, die richtigen Medien für verschiedene Informationsbedürfnisse zu finden, vermittelt werden. Dadurch wird die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert.

§ 1 Benutzungsberechtigung

- (1) Das Lernzentrum steht allen Schülerinnen und Schülern wie Lehrkräften (und Eltern) des Willigis-Schulverbundes (Bischöfliches Gymnasium und Realschule) zur Nutzung offen.
- (2) Die Benutzung der Schülerbücherei ist besonders den Klassenstufen 5 – 8 vorbehalten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das Lernzentrum ist, soweit möglich, während der Schulzeit geöffnet.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Jede Schülerin/jeder Schüler erhält einen Barcodeaufkleber auf den Schülerschein. Der Schülerschein ist dann gleichzeitig der Benutzerausweis. Für Lehrkräfte (und Eltern) gilt eine eigene Regelung.
- (2) Für die Ausstellung des Ausweises ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich, mit der sie ihre Erlaubnis zur Nutzung des Lernzentrums geben und die Benutzungsordnung zur Kenntnis nehmen. Die Erziehungsberechtigten haften bei Minderjährigen für Schäden, die durch das Verhalten des Kindes verursacht werden.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden, der Ausweis wird gesperrt. Es kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Der Ausweisinhaber ist verantwortlich, wenn durch Missbrauch des Ausweises Schäden entstehen.

§ 4 Entleihung und Leihfrist

- (1) Medien des Lernzentrums können gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen werden. Jeder Benutzer darf höchstens drei Medien gleichzeitig ausleihen. Die Leihfrist beträgt drei Wochen und kann vor Ablauf einmalig um weitere zwei Wochen verlängert werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. In Rücksprache mit der Leitung des Lernzentrums sind Sonderregelungen für die Dauer und den Umfang der Medienausleihe möglich. Ausnahmen gelten auch für die Ferienzeiten.
- (2) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos.
- (3) Das Lernzentrum kann aus organisatorischen Gründen jederzeit die Rückgabe der Medien verlangen. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Der Benutzer, oder bei minderjährigen Benutzern der Erziehungsberechtigte, haftet für beschädigte

oder verlorengegangene Medien [z.B. durch eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzers].
Nichtrückgabe nach dreimaliger Mahnung gilt als Verlust.

§ 5 Verhalten im Lernzentrum

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es der Funktion des Lernzentrums als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht. Das Lernzentrum ist kein Aufenthaltsraum für Pausen und kein Kommunikationszentrum. Grundsätzlich gilt das Gebot der Ruhe.
- (2) Essen und Trinken sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Jacken, Mäntel, Schirme, Schulranzen und Taschen sind an der Garderobe zu lassen. Arbeitsmaterial und Wertgegenstände werden mitgenommen.
- (4) Die Nutzung von Handys, Smartphones und anderen elektronischen Geräten ist grundsätzlich mit dem Personal des Lernzentrums abzusprechen. Handys und Smartphones sind stumm zu schalten, ihre Nutzung muss wie die aller anderen elektronischen Geräte dem Charakter und der Funktion des Lernzentrums entsprechen. Die entsprechenden Bestimmungen der Hausordnung gelten auch im Lernzentrum.
- (5) Den Anweisungen des Personals des Lernzentrums, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Ausgeschlossen werden können Benutzer,
 - wenn sie mehrmals ohne Angabe von Gründen die Leihfrist überschreiten,
 - wenn sie mit den entliehenen Medien nicht sorgfältig umgehen und/oder
 - wenn sie sich im Lernzentrum unangemessen verhalten.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die für das Lernzentrum verantwortliche Lehrkraft. Ein Verweis aus den Räumlichkeiten des Lernzentrums kann auch durch eine von der Lehrkraft beauftragte Aufsicht führende Person erfolgen. Die verantwortliche Lehrkraft ist hierüber zu informieren.
- (3) Ein Ausschluss kann stunden- bzw. tageweise oder auf Dauer erfolgen. Alle Verpflichtungen seitens der Schülerin/des Schülers bleiben weiterhin bestehen.
- (4) Mit Schulabschluss und Schulwechsel sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 7 Nutzung elektronischer Medien

- (1) Für die Nutzung elektronischer Mediengelten im Besonderen die Bestimmungen von Abschnitt 5.3 der Hausordnung.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Bischöflichen Willigis-Schulen haften nicht für die Folgen der Verletzung von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (2) Die Bischöflichen Willigis-Schulen haften nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.
- (3) Die Bischöflichen Willigis-Schulen schließen Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

§ 9 Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung ist Teil der Hausordnung. Sie tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Frühere Benutzungsordnungen verlieren mit dem Tag des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.